

aufzubauen. Nach den siegreichen Türkenkriegen ist in Österreich und Süddeutschland eine herrliche Kulturwelle aus tiefem katholischen Geiste mächtig durch die Länder gezogen. Daran müssen wir wieder anknüpfen. Heute wie damals haben wir an dem Heiligen Vater in Rom einen selbstlosen, zielsicheren Führer. Mit klarem Blick hat er die Übelstände und Gefahren unserer Zeit erfaßt und hat uns in seinem Hirtenschreiben den Weg aus dem Chaos gewiesen. Auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens sind uns seine Lehrschreiben Wegweiser. *Der Katholikentag des Jubiläumsjahres hat nun die Aufgabe und den Sinn, den deutschen Katholiken ihre volle Verantwortung in einer Zeit zum Bewußtsein zu bringen, die Jahrhunderte entscheiden kann.* Er soll aller Welt die nötige und mögliche Lösung der Zeitkrise auf dem Boden der katholischen Weltanschauung aufzeigen. Er soll die Katholiken wieder begeistern für das christlich-deutsche Staats- und Kulturideal. Wenn das christlich-deutsche Volk geschlossen und mutig für den Neuaufbau des christlichen Staates und einer christlich-deutschen Gemeinschaftskultur eintritt, so wird es Wesentliches zur Überwindung der geistigen und materiellen Not unserer Tage leisten. Wir müssen freilich bereit sein, gleich unseren Vorfahren vor zweihundertfünfzig Jahren mit heiligem Eifer das deutsche Land vor den Gefahren der Entchristlichung zu behüten. Wir müssen Kämpfer sein für unsere Weltanschauung und für ihre Durchführung in allen Lebenslagen. Der allgemeine deutsche Katholikentag in Wien im Jahre 1933 muß uns dafür Richtlinien und Entschlossenheit geben.

## Pastoralfälle.

(Berichterstattung über regulare Pfarrkooperatoren.) Can. 476, § 7, schreibt vor, daß der Pfarrer alljährlich über seine Kooperatoren einen Bericht an den Bischof einzuliefern hat. Um die Berichterstattung einheitlich zu gestalten, wurde in einer Diözese ein eigenes Formular herausgegeben und dasselbe auch an die Stiftspfarrten versandt. In diesem Formular finden sich u. a. auch nachstehende Fragen:

*I. Priesterlicher Charakter.* 1. Feier der heiligen Messe (Vorbereitung und Danksagung, Andacht, Rubriken, liturgischer Gesang). — 2. Breviergebet (gewissenhaft, rechtzeitig, äußerlich andächtig, eventuelle Antizipierung). — 3. Priesterliche Übungen (Betrachtung, Rosenkranz, Besuch des Allerheiligsten, Beichte,



Mitgliedschaft zu priesterlichen Vereinen, besondere priesterliche Frömmigkeit, Exerzitien und Recollectio menstrua). — 4. Klerikale Kleidung (Geistliche Disziplinarvorschriften der II. Diözesansynode n. 34 und 35 über Tonsur, Talar, Kollar, Halbzivil u. a.). — 5. Unterhaltungen (Gasthausbesuch, Theater, Kino, Radio, Motorrad, Kartenspiel, Jagd, Ausflüge und Reisen, Hausbesuche, Verkehr mit Personen anderen Geschlechtes, äußerer Anstand, Ärgernisse siehe II. Diözesansynode n. 38 und 39).

*II. Wissenschaftliche Fortbildung.* 1. Triennial- und Jurisdiktionsprüfung, bezw. bei Regularen Quinquennialprüfung, Pastorkonferenz, Pfarrkonkurs. — 2. Besondere Fortbildung in einzelnen theologischen Fächern. Lesung der Heiligen Schrift, theologische Zeitschriften, theologische Handbibliothek. — 3. Weltliche Lektüre und Wissenschaft (Zeitungen und Zeitschriften, Kunst, Musik, besonderes Lieblingsstudium).

Daß der Bischof das Recht hat, über die weltgeistlichen Kooperatoren eine derartige Berichterstattung zu verlangen, kann nicht bezweifelt werden. Sind aber die Regularpfarrer verpflichtet, im Sinne des obigen Schemas über ihre dem Regularstande angehörigen Kooperatoren zu berichten?

Die Beantwortung dieser Frage hängt mit einer anderen Frage zusammen, die in letzter Zeit wiederholt in der Quartalschrift (vgl. 1928, 827; 1929, 563 ff.; 1930, 598 ff.; 1931, 817 ff.) behandelt wurde, nämlich mit der Frage: Wie weit unterstehen Regularseelsorger der bischöflichen Visitation? Aufschluß geben in dieser Hinsicht can. 1425, § 2, und can. 631. An erster Stelle heißt es vom Regularseelsorger: eius (Ordinarii loci) jurisdictioni, correctioni et visitationi ipse subesse debet, in iis rebus, quae ad curam animarum pertinent ad normam can. 631. Im can. 631, § 1, heißt es: parochus vel vicarius religiosus . . subest immediate omnimodae jurisdictioni et correctioni Ordinarii loci, non secus ac parochi saeculares, regulari observantia unice excepta. Also lediglich hinsichtlich der regularis observantia unterstehen die Regularseelsorger ausschließlich den klösterlichen Vorgesetzten; in den übrigen Belangen aber gerade so wie die weltgeistlichen Seelsorger dem Ortsordinarius. Damit scheint die Frage erschöpfend beantwortet zu sein.

Aber was ist *regularis observantia*? Wenn die Seelsorge mit einem Kloster verbunden ist, so läßt sich die regularis observantia und die cura animarum verhältnismäßig leicht scheiden; schwerer, wenn die Stiftsgeistlichen außerhalb des Klosters auf einer Stiftspfarre leben. Der Kodex scheint allerdings anzunehmen, daß mit der Regularseelsorgestelle eine klösterliche Niederlassung verbunden ist. Can. 471 und 630 setzen nämlich voraus, daß die klösterlichen Pfarrvikare, wenn auch auf Widerruf, so



doch nicht grundsätzlich für kurze Dauer bestellt werden. Nach can. 606, § 2, kann aber der klösterliche Vorgesetzte einem Professen höchstens eine sechsmonatige Abwesenheit von der domus propriae religionis gewähren. Domus religionis ist aber sicher nicht bloß ein der religiösen Genossenschaft gehöriges Haus, sondern domus religiosa im Sinne des can. 488, n. 7, also klösterliche Niederlassung. Dadurch wird der scheinbare Widerspruch zwischen den angeführten Kanones aufgehoben. Besteht nun wirklich an der Regularpfarre eine klösterliche Niederlassung, so kann die regularis observantia vom bestellten klösterlichen Vorgesetzten leicht überwacht werden, schwieriger ist es, wenn eine klösterliche Niederlassung fehlt.

Zur Hintanhaltung von Streitigkeiten wurde nun der Konzilskongregation die Frage vorgelegt, ob auch die Regularpfarrer verpflichtet werden können, die hinsichtlich ihrer Kooperatoren in dem eingangs erwähnten Fragebogen aufgeführten Fragen zu beantworten. Die Antwort erließ am 9. März 1933 und lautet: S. Congr. Concilii Nr. 786/33. Romae 9. Mart. 1933.

Proposito in plenariis comitiis diei 4 currentis mensis dubio „an articuli I. et II. interrogationum sustineantur quoad vicarios cooperatores religiosos in casu“. Emi Patres huius S. Congregationis responderunt: *ad mentem*.

Mens autem est, quod Episcopus ad normam can. 476, § 7, collati cum can. 631, § 1, Cod. jur. can. jus habet exigendi a parochis religionis relationem, ad vicarios cooperatores religiosos quod attinet, de iis quae extra ordinem et in externis respiciunt vitam sacerdotalem et cultum studiorum; ideoque hoc sensu reducendae generatim quaestiones art I. et II. in proposito interrogationum schemate.

In audientia vero diei 8. eiusdem mensis Ssmus D. Pius PP. XI. referente subscripto Secretario, resolutionem Emorum Patrum approbare et confirmare dignatus est.

I. Card. Serafini, praef.

Bruno, Secret.

Der Bischof kann also hinsichtlich der Regularkooperatoren Berichte verlangen de iis, quae extra ordinem et in externis respiciunt vitam sacerdotalem et cultum studiorum, und sind in diesem Sinne allgemein (generatim) die Fragen von Schema I und II für Regulare einzuschränken.

Die Erklärung dieser Entscheidung ist nicht leicht. Ungewöhnlich ist der Ausdruck *extra ordinem*. Dem Zusammenhang nach kann *ordo* hier nur soviel als *regularis disciplina* bedeuten. Die Worte in *externis respiciunt* scheinen teilweise ein pleonastischer Ausdruck für *extra ordinem* zu sein, dann aber anzudeuten, daß Dinge, welche das Innenleben des regularen Seelsorgers betreffen, nicht Gegenstand der Berichterstattung an den



Bischof sind, wohl aber Umstände, welche äußerlich auf das priesterliche Leben und die Pflege der Studien Bezug haben, bezw. dasselbe beeinflussen können.

Versuchen wir es nun, dies am Schema zu erläutern und dasselbe im Sinne der Entscheidung für die Regularen richtigzustellen.

*I, 1. Feier der heiligen Messe.* Sicher kann die Frage gestellt werden, ob die Zelebration der heiligen Messe eine erbauliche ist und die kirchlichen Vorschriften eingehalten werden. Denn all dies hat Bezug auf das äußere priesterliche Leben. Die Frage nach Vorbereitung und Danksagung bei der heiligen Messe käme nur insofern in Betracht, als durch offenkundige Unterlassung dieser Übungen Ärgernis gegeben würde.

*I, 2. Breviergebet.* Unterliegt hinsichtlich der Regularen wohl der Kontrolle des klösterlichen Vorgesetzten, insofern die Vernachlässigung nicht nach außen hin mit Ärgernis verbunden ist.

*I, 3. Priesterliche Übungen.* Werden beim Regularpriester nach can. 595 vom Klostervorgesetzten überwacht.

*I, 4. Klerikale Kleidung.* Die Einhaltung dieser Pflicht wird beim Regularseelsorger zunächst nach can. 596 vom klösterlichen Vorgesetzten kontrolliert. Wurde aber durch die Nichteinhaltung Ärgernis beim Volke erregt, so würde allerdings in externis das priesterliche Leben hievon berührt. Deshalb ist der Bischof wohl berechtigt, nachzuforschen, ob nicht durch Vernachlässigung des habitus clericalis vom Regularseelsorger Ärgernis gegeben wird.

*I, 5. Unterhaltungen.* Kann ganz auch hinsichtlich der Regularseelsorger aufrecht erhalten werden.

*II, 1. Wissenschaftliche Fortbildung.* Da nach can. 874, § 1, auch die Regularpriester zur allgemeinen Ausübung der Bußgewalt der bischöflichen Jurisdiktion bedürfen, so ist die Frage nach der Jurisdiktionsprüfung berechtigt. Die Quinquennalprüfungen der Regularen werden von den Klosteroberen veranlaßt und überwacht (can. 590). Eine Nachlässigkeit der Klosteroberen in dieser Hinsicht kann aber vom Bischof bei der Religiosenkongregation zur Anzeige gebracht werden (Com. interp. 14. Juli 1922, A. A. S. XIV, 526). Die Teilnahme an den Pastorkonferenzen ist für die Regularseelsorger Pflicht (can. 131, § 3), also kann hierüber Berichterstattung verlangt werden. Da die Regularen zur Pfarrkonkursprüfung nicht verpflichtet sind, hätte dieser Punkt für die Regularen zu entfallen.

*II, 2. Besondere Fortbildung in einzelnen theologischen Fächern.* Die Aufsicht hierüber obliegt bei Regularseelsorgern nach can. 590 f. wohl den Klostervorgesetzten. Die Frage nach theologischen Zeitschriften und theologischer Handbibliothek trifft



bei Regularseelsorgern eigentlich nicht die Person, sondern die religiöse Genossenschaft, da die Professoren infolge des Armutsgeübdes hierin von den Vorgesetzten abhängig sind.

II, 3. *Weltliche Lektüre und Wissenschaft.* Die Beantwortung dieser Frage könnte bei Regularseelsorgern vom Bischof insofern verlangt werden, als cum scandalo populi unpassende Lektüre, unpassende Studien und Künste betrieben würden.

So viel zur Erklärung der erwähnten Entscheidung.

Nun könnte es aber auffallend erscheinen, daß die Bischöfe im fünfjährigen Statusbericht ähnliche Fragen wie die oben erwähnten *allgemein* über den Klerus zu beantworten haben. Es heißt da in cap. VII (A. A. S. X, 495): *De clero generatim* 47 quo fructu Ordinarius curaverit, ut clerici omnes ea adimpleant, quae recensent: can. 125 circa sacramentalem confessionem et pietatis exercitia; can. 126 circa periodicum recessum ad spiritualia exercitia; can. 130 circa examina annualia novorum sacerdotum; can. 131 et 448 circa conferentias cleri; can. 133 circa cohabitationem cum mulieribus; can. 134 circa communem clericorum vitam, praesertim vicariorum cooperatores cum suo parochio, can. 476, § 5; can. 135 circa recitationem officii divini; can. 136 circa habitus ecclesiastici et tonsurae delationem; can. 811 circa vestis talaris delationem in missae celebratione; can. 137 circa Fidei iussiones cavendas; can. 138—140, 142 circa abstinentiam ab omnibus, quae statum ecclesiasticum dedecent, a theatris, a spectaculis mundanis et a negotiorum saecularium gestione . . . 52 An adsint de clero, qui cum scandalo diaria et ephemerides vel libros legant, quae dedecent, qui factionibus municipalibus vel politicis indebite se immisceant.

Wer gehört nun zum Klerus, über welchen der Bischof zu berichten hat? Nach can. 108 ist Kleriker derjenige, welcher wenigstens die Tonsur erhalten hat. Und can. 111, § 1, der verfügt, daß jeder Kleriker entweder einer Diözese oder einer religiösen Genossenschaft angehören muß, setzt voraus, daß tonsurierte Regularen auch zu den Klerikern gehören. Freilich, die zitierten Kanones 125, 126, 130 betreffen nur die Weltkleriker, in den übrigen Kanones sind die regularen Seelsorger entweder ausdrücklich erwähnt (can. 131, 448) oder es handelt sich um Dinge, die das äußere priesterliche Leben betreffen (can. 134, 476, § 5, 136, 811, 138—140, 142). Eine Ausnahmstellung nimmt höchstens can. 135 (Überwachung des Breviergebetes) ein, insofern, soweit nicht ein Ärgernis nach außen gegeben wird, bei Regularseelsorgern der klösterliche Vorgesetzte darüber zu wachen hat. Wenn man also genau zusieht, kann man keinen Widerspruch zwischen dem Frageschema im bischöflichen Statusberichte und der Erklärung der Konzilskongregation vom 9. März 1933 konstatieren. Über die Regularen, soweit es sich



um die *observantia regularis* (can. 631, § 1) handelt, haben die höchsten Vorsteher der religiösen Genossenschaft nach can. 510 regelmäßig alle fünf Jahre Bericht zu erstatten.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Eigenartige Dispens vom Gelübde ewiger Keuschheit.)** Titius erhielt im September 1930 von seinem Obern die Erlaubnis, noch einmal seine kranken Eltern zu besuchen. Auf der Reise in seine Heimat übernachtete er im Priesterheim eines berühmten Wallfahrtsortes. Da gerade auf Mariä Geburt ein Konkurstag war, half er eifrig mit im Beichtstuhl. Unter anderen kam auch Cajus, der im Jahre 1926 bei einer sehr schweren Krankheit das Gelübde ewiger Keuschheit abgelegt hatte; er hatte dabei die Absicht in einen Bußorden einzutreten, falls ihm der liebe Gott die Gesundheit wieder gäbe. Im Orden selbst wurden feierliche Gelübde abgelegt. Cajus bat nun den Beichtvater, ihn vom Gelübde ewiger Keuschheit zu dispensieren, da der Klostereintritt für ihn kaum mehr in Frage komme; zudem lasse ihm Pulcheria, seine frühere Bekanntschaft, keine Ruhe; er halte sich eigentlich im Gewissen zur Heirat verpflichtet, weil Pulcheria in ihren besten Jahren sehr günstige Gelegenheiten zur Ehe unbenützt gelassen, weil sie eben die Hoffnung gehegt habe, ihn doch noch ehelichen zu können. Jetzt, da sie älter geworden — 33 Jahre —, finde sie nicht mehr so leicht einen Mann; und er selbst glaube an der Seite einer braven Frau besser dem Himmel zuzuschreiten, als im fortwährenden Kampf mit dem Fleische, dem er doch nicht immer gewachsen sei. Pulcheria verspreche ihm eine Führerin zu lichterem Höhen zu werden. Was tat nun Titius als Beichtvater? Er erklärte: er selbst könne von diesem Gelübde nicht dispensieren, da es dem Heiligen Vater reserviert sei; aber er sei gerne bereit, in Rom die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Dispens zu erlangen. Doch eine Schwierigkeit lag vor. Cajus reiste am selben Abend noch ab; Titius wollte am anderen Morgen an das Krankenlager seiner alten Eltern reisen. Titius wagte in seiner klösterlichen Bescheidenheit nicht zu fragen, an wen etwa das Reskript von Rom adressiert werden sollte; vielmehr sagte er zu Cajus: „Gehen Sie ruhig; in 14 Tagen sind Sie vom Gelübde gelöst; morgen mache ich die Eingabe nach Rom. Die Kurie wird ohne Zweifel dispensieren. Als besondere Buße für die Dispens lege ich Ihnen die monatliche heilige Kommunion auf.“ Im Zuge traf Titius den Generalprokurator einer religiösen Genossenschaft; er besprach mit ihm den Kasus und bat den Prokurator, ihm behilflich zu sein, die Bittschrift im *stilus Curiae Romanae* aufzusetzen. Der Generalprokurator fand die Lösung des Kasus, wie Titius sie gefunden hatte, sehr gut und diktierte die Supplik; sie schilderte, wenigstens wie Titius meinte,